

Ausschusssitzung vom 8. September 2022

Frage Nr. 1100 von Herrn Mertes (Vivant)

Thema: Kontakt von Mitarbeitern der Bildungseinrichtungen zu Parteien und deren Vertretern

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Werte Kolleginnen und Kollegen,

In der Vergangenheit erhielten wir in unterschiedlichen Kontexten des Öfteren die Bemerkung von Schulleitern, dass es Schulen und damit auch dem dort beschäftigten Personal nicht gestattet sei, mit Parteien bzw. deren Vertretern in Kontakt zu treten. Dies sei sogar gesetzlich verboten, so eine mehrmals wiederholte Äußerung.

Diese Aussagen haben uns etwas verwundert, da ein solcher Umstand Bürgernähe erschweren und außerdem ein Paradox bezüglich der im Parlament vertretenen Lehrpersonen darstellen würde.

Aus diesem Grund möchten wir in dieser Angelegenheit Klarheit schaffen und Ihnen folgende Fragen stellen:

1. Sind die oben erwähnten Äußerungen bezüglich eines Kontaktverbots korrekt?
2. Wenn ja, auf welchen gesetzlichen Grundlagen, d.h. Dekreten, Richtlinien, ministerielle Rundschreiben, o.ä. basieren diese Verbote?
3. Wenn es eine gesetzliche Grundlage hierfür gibt, gelten diese für alle Schulen oder nur jene, bei denen die Deutschsprachige Gemeinschaft als Träger fungiert?

Antwort

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

natürlich ist es allen Personalmitgliedern des Unterrichtswesens erlaubt, mit Politikern zu reden, gleich welcher Partei sie angehören. Wo kämen wir denn hin, wenn dem nicht so wäre? Das Recht mit politischen Vertretern zu reden und seine Meinung frei zu äußern, gehört zu den wichtigen Grundprinzipien einer Demokratie. Alle Menschen dürfen dieses

Recht ausüben. Das gilt selbstverständlich auch für die Beschäftigten im Unterrichtswesen. Genauso selbstverständlich sind aber parteipolitische Werbung oder Veranstaltungen und dergleichen in unseren Schulen verboten.

Dieses Propaganda-Verbot beruht auf einer Bestimmung des Grundlagendekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen. In der Tat schreibt Artikel 19 dieses Dekrets vor, dass jegliche politische Tätigkeit und Propaganda in den Schulen untersagt sind, die von der Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden.

Diese Bestimmung gilt also für die Regel- und Fördergrund- und -sekundarschulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens, des freien subventionierten Unterrichtswesens und des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens.

Darüber hinaus findet sich auch in den verschiedenen Personalstatuten die Verpflichtung für die Personalmitglieder, dass sie die Schüler weder für politische Propaganda benutzen noch sie einer solchen aussetzen dürfen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann dienstrechtliche Folgen für das Personalmitglied mit sich ziehen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!